



AG „Novellierung LGGBehM“ in Rheinland-Pfalz Eckpunkte

Erarbeitet von der AG „Novellierung LGGBehM“ des
Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Stand: 11. Mai 2017



Inhalt

Vorbemerkung.....	1
1 Allgemeine Grundsätze	1
2 Rahmenbedingungen	2
2.1 Ziel des Gesetzes	2
2.2 Geltungsbereich.....	2
2.3 Begriffsbestimmungen.....	4
2.4 Diskriminierungsverbot.....	5
2.5 Besondere Belange/ Mehrfachbenachteiligungen	6
3 Barrierefreiheit.....	7
3.1 Allgemeine Eckpunkte zum Thema Barrierefreiheit	7
3.2 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen.....	7
3.3 Barrierefreie Zugänglichkeit zu den Verfahren.....	9
3.4 Barrierefreie Informationstechnik.....	11
3.5 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr	12
3.6 Landesfachstelle Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz	14
3.7 Zielvereinbarungen	15
3.8 Wahlen.....	15
4 Interessenvertretung / Bewusstseinsbildung.....	17
4.1 Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen	17
4.2 Kommunale Beauftragte für die Belange behinderter Menschen	19
4.3 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen.....	19
4.4 Berichtspflicht.....	21
5 Umsetzungskontrolle / Rechtsmittel	22
5.1 Unbestimmte Rechtsbegriffe	22
5.2 Beteiligung / Einbeziehung bei Planungen	22
5.3 Sanktionsmöglichkeiten / Klagerechte	22
5.4 Rolle der / des Behindertenbeauftragten	23
5.5 Umsetzungsfristen	23
5.6 Rechtsverordnungen.....	24
5.7 Monitoring-Vereinbarung.....	24
5.8 Anforderungen an Landesgesetze.....	24



Vorbemerkung

Die in diesem Dokument enthaltenen Eckpunkte wurden von der Arbeitsgruppe „Novellierung LGGBehM“ des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz in vier Sitzungen (11.01, 08.02, 15.03. und 24.04.) erarbeitet.

Das Eckpunktepapier gliedert sich in fünf Abschnitte, wobei der erste Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ Anforderungen enthält, die für das gesamte zu novellierende LGGBehM gelten. Die nachfolgenden Kapitel widmen sich den Rahmenbedingungen (2), der Barrierefreiheit (3), der Bewusstseinsbildung (4) sowie den Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit (5).

Die Entwicklung der Eckpunkte unter Bezugnahme auf das bereits bestehende LGGBehM in Rheinland-Pfalz. Für einen vereinfachten Einstieg sind die entsprechenden Paragraphen des LGGBehM in der aktuellen Fassung den Eckpunkten (soweit vorhanden) vorangestellt,.

1 Allgemeine Grundsätze

- Das LGGBehM in seiner aktuellen Fassung nimmt seiner Ausrichtung nach implizit Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Das novellierte LGGBehM soll in expliziter Umsetzung der UN-BRK formuliert werden.
- Es wird ein positiver Bezug zu den Inhalten der Art. 1 und Art 64 Landesverfassung RLP hergestellt, dies bezieht sich insbesondere auf die dort formulierte aktive Rolle der Landesregierung, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Das Gesetz soll einfach und eindeutig formuliert werden. Fremdwörter sowie Querbezüge zu anderen Gesetzen werden so weit wie möglich vermieden.
- Für die Novellierung des LGGBehM soll die UN-Behindertenrechtskonvention in ihrer amtlichen englischen Fassung zu Grunde gelegt werden. Die Schattenübersetzung dient als deutschsprachige Grundlage.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass im LGGBehM Begrifflichkeiten entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand verwendet werden. Hierzu gehören bspw. „Inklusion“ (anstelle Integration), Barrierefreiheit (anstelle Zugänglichkeit) oder Diskriminierung (anstelle Benachteiligung).
- Wichtig ist, dass nicht einfach nur auf andere Gesetze verwiesen wird, die dann ggf. auf das LGGBehM verweisen. Aus diesem Grund soll das zu novellierende LGGBehM selbst klare Regelungen enthalten. Möglichkeit eines Artikelgesetzes sollen geprüft werden.
- Sichergestellt werden muss die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport nach Art. 30 UN-BRK. Hierzu reicht eine rein bauliche Barrierefreiheit ausdrücklich nicht aus. Diese wesentliche Anforderung muss in der gesamten Ausgestaltung des Gesetzes und insbesondere in den Paragraphen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden.



2 Rahmenbedingungen

2.1 Ziel des Gesetzes

§ 1 LGGBehM in aktueller Fassung: Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Artikels 64 der Verfassung für Rheinland-Pfalz Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

- Definition der Ziele: Im Paragraph zu den Zielen sollen ausschließlich die Ziele stehen, Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen entsprechend bei den Maßnahmen verortet werden. Inhaltlich werden aufgenommen:
 - Ziel ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 - Beseitigung und Verhinderung von und Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen
 - Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung
 - Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung
- Diskriminierung / Benachteiligungen: In § 1 LGGBehM-aktuell „Ziele des Gesetzes“ wird nicht von Diskriminierung, sondern von Benachteiligungen gesprochen. In der novellierten Fassung soll der Begriff Diskriminierung verwendet werden.
- Die Ziele sind positiv zu formulieren und beinhalten eine aktive Rolle der Adressaten (z.B. „Gewährleistung“).

2.2 Geltungsbereich

§ 5 LGGBehM in aktueller Fassung: Maßnahmen öffentlicher Stellen

Die Behörden einschließlich der Gerichte des Landes sowie die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs das in §1 genannte Ziel zu berücksichtigen und aktiv zu fördern.

- Die Liste des Geltungsbereichs soll mit Öffnungsklauseln formuliert werden.
- In das novellierte LGGBehM sollen alle *Träger öffentlicher Belange* einbezogen werden. Die Auflistung der einzubeziehenden Träger soll konkretisiert, dabei möglichst weitreichend sein. Insbesondere sollen hier auch kommunale Träger öffentlicher Belange aufgenommen werden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere auch Ersatzschulen privater Träger. Eine ausführliche Liste als Vorbild liefert das Inklusionsstärkungsgesetz NRW. So sollen insbesondere auch Beliehene (im Auftrag öffentlicher Träger Handelnde) sowie alle, die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen, einbezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für Landesärztekammern und Parteien.



- Landtag, Gerichte und Staatsanwaltschaften etc. sollen möglichst in den Geltungsbereich einbezogen werden. In wie weit dies möglich ist, ist juristisch zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften im Kern ihrer Tätigkeit Bundesgesetze ausführen. Allerdings werden sie auch als Verwaltungsbehörden tätig. Auch der Landtag beinhaltet die Landtagsverwaltung.
- Kommunale politische Gremien, wie Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag sollen mindestens insoweit einbezogen werden, als insbesondere die Rats- und Ausschusssitzungen sowie die vielfältigen Formen der Bürgerbeteiligung etc. barrierefrei zu gestalten sind. Die Gemeinde- und die Landkreisordnung sollen unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen entsprechend angepasst werden.
- Möglichst sollen auch Parteien explizit mit aufgenommen werden; inwieweit dies möglich ist, ist juristisch zu prüfen.
- Landesmedienanstalten: Als Aufsichtsbehörden des privaten Rundfunks und als Träger öffentlicher Belange sollen diese in den Wirkungsbereich aufgenommen werden. Zu prüfen ist, ob der Auftragsauftrag den privaten Medienveranstaltern das Kriterium der Barrierefreiheit auferlegen kann. Dies ist mit Blick auf den gültigen Rundfunkmediensstaatsvertrag zu prüfen. Mit dem gültigen Rundfunkmediensstaatsvertrag schließt sich auch die Prüfung an, in wie weit das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter barrierefrei gestaltet werden muss.
- Private Anbieter als Dienstleister im Zusammenhang mit öffentlichen Geldern: In den Geltungsbereich sollen alle Dienstleistungsanbieter, Produktproduzenten und Institutionen einbezogen werden, die öffentliche Gelder erhalten. Hierzu gehören insbesondere auch Beratungsstellen. Die Einbeziehung privater Anbieter in den Wirkungsbereich des Gesetzes besteht darin, bei Ausschreibungen/ Vergaben/ Zuwendungen entsprechende Auflagen für Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit und Nutzbarkeit zu machen. Diese Möglichkeiten sollen weitestmöglich genutzt werden.
- Förderungen: Im Bundesgleichstellungsgesetz sind Dienstleister einbezogen, die institutionelle Förderungen erhalten. Dies soll um Projektförderung und andere Förderungen (Drittmittelzuweisungen im Zusammenhang bspw. mit dem ESF) des Landes erweitert werden.
- Die Anforderungen dieses Gesetzes sollen auch für jegliche Leistungsvereinbarungen des Landes gelten.
- Vergabe- und Zuwendungsrecht: Beim Vergaberecht und der konkreten Vergabepaxis des Landes sowie beim Zuwendungsrecht sind die Anforderungen im Sinne dieses Gesetzes durchgängig zu beachten.
- Die benannten Verfahren sollen die Barrierefreiheit zu einem Kriterium machen. Landeskonzessionen und Kulturförderungen werden explizit mit aufgenommen.



2.3 Begriffsbestimmungen

§ 2 LGGBehM in aktueller Fassung: Begriffsbestimmungen:

(1) Menschen sind **behindert**, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine **Benachteiligung** liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) **Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

➤ Die Definition der Begriffe erfolgt in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Folgende Begriffsbestimmungen werden im LGGBehM-Neu aufgenommen:

➤ Behinderung nach Art 1 UN-Behindertenrechtskonvention

(„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“)

➤ Diskriminierung (zuvor Benachteiligung) nach Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention

(„bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“)

➤ Diskriminierung einschließlich Belästigung nach § 3, Abs. 3 AGG

(„Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“)

➤ Angemessene Vorkehrungen nach Art 2 UN-Behindertenrechtskonvention

(„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“)

➤ Die Erreichung der Barrierefreiheit gestalteter Lebensbereiche soll als ein wesentliches Ziel des Gesetzes beschrieben werden. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören da-



bei insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.

Hinweis: die Formulierung ist dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG-NRW) entnommen.

- Kommunikation / Sprache nach Art. 2 UN-Behindertenrechtskonvention ("Kommunikation" schließt „Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie“ und "Sprache" schließt „gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein".)
- Kommunikation schließt darüber hinaus auch Leichte Sprache ein.

2.4 Diskriminierungsverbot

§ 3 LGGBehM in aktueller Fassung: Benachteiligungsverbot

(1) Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden.

(2) Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten.

- Das LGGBehM-Neu soll auf jeden Fall – wie bisher auch – einen eigenen Paragraphen zum Diskriminierungsverbot enthalten.
- Als wesentliche Punkte sind hier explizit aufzunehmen:
 - Verantwortung der Träger öffentlichen Rechts,
 - Verbot von Diskriminierung jeglicher Art (auch Belästigung),
 - Beweislastumkehr (die nach § 3 Abs. 2 LGGBehM bereits vorhandene Beweislastumkehr bei Diskriminierung bleibt bestehen),
 - Gleichbehandlungsgrundsatz und Besondere Bedarfe sowie
 - Angemessene Vorkehrungen
- Das Verwehren von angemessenen Vorkehrungen (Definition aus UN-BRK) als Diskriminierung im Sinne des LGGBehM soll aufgenommen werden.
- Es sind Regelungen im LGGBehM oder in Folgeverordnungen vorzusehen, mit welchen Maßnahmen auf eine festgestellte Diskriminierung reagiert wird – bspw. Bußgelder (s. auch Punkt 5.3).



2.5 Besondere Belange/ Mehrfachbenachteiligungen

§ 4 LGGBehM in aktueller Fassung: Besondere Belange behinderter Frauen

Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

- Dieser Paragraph wird erweitert und bezieht die Problematik der Mehrfachbenachteiligungen mit ein. Die Diskriminierungsgründe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) werden aufgenommen (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Identität).
- Der Aspekt der Gleichstellung von Männern und Frauen wird aufgenommen.
- Die Belange von Kindern mit Behinderungen werden aufgenommen.



3 Barrierefreiheit

3.1 Allgemeine Eckpunkte zum Thema Barrierefreiheit

- Die Reihenfolge der Paragraphen soll im LGGBehM-neu verändert werden: Zuerst das Recht auf barrierefreie Kommunikation, einschließlich der unterschiedlichen Kommunikationsformen (derzeit § 8) und anschließend der Paragraf zu barrierefreien Verfahren (bisher § 6) und schließlich Technik (derzeit § 7). Diese diskutierte Reihenfolge wurde in der folgenden Darstellung bereits aufgenommen.
- Der Begriff „die in § 5 Satz 1 genannten Behörden“ im geltenden LGGBehM wird durchgängig ersetzt durch eine Begrifflichkeit entsprechend der Definitionen zum Geltungsbereich im novellierten LGGBehM.
- Wesentliche Punkte, wie bspw. Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationsunterstützung, sollen unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Hierfür sollen Beispiele aus bestehenden Rechtsverordnungen mit aufgenommen werden.
- Schriftdolmetscher sollen explizit im zu novellierenden LGGBehM aufgenommen werden.

3.2 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationsformen in LGGBehM- aktuell:

(1) Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben das Recht, sich mit den in § 5 Satz 1 genannten Behörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben auf Wunsch im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften finden die Sätze 1 und 2 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung und die Vergütung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und über die Bereitstellung anderer Kommunikationshilfen zu treffen.

- Begriffe:
 - Verwendet werden die Begriffe Kommunikationsformen und Kommunikationsunterstützung.
 - Der derzeitige Text: „Gebärdendolmetschung“ wird durchgängig ersetzt durch „Gebärdensprachdolmetschung“.
- Die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache sowie lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache sollen



als eigenständiger Paragraf aufgenommen werden. „Unterstützte Kommunikation“ soll als Kommunikationsform explizit genannt werden.

- Das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen oder über andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soll verankert werden.
- Um die Wertigkeit der „Leichten Sprache“ zu verdeutlichen, soll diese in einem eigenständigen Paragrafen oder Absatz aufgenommen werden. Zu ihrer Förderung soll die Leichte Sprache fest verortet werden, bspw. bei der einzurichtenden Fachstelle Barrierefreiheit.
- Die Einrichtungen und Institutionen im Geltungsbereich des LGGBehM-Neu sollen verpflichtet werden, mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache zu kommunizieren.
- Die Einrichtungen und Institutionen im Geltungsbereich des LGGBehM-Neu sollen zudem verpflichtet werden,
 - in angemessener und verständlicher Weise zu informieren über das Recht, geeignete Kommunikationsformen zu nutzen (vor Stellung eines Antrags oder Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs) sowie die Übernahme der Kosten für die Kommunikationsunterstützung sowie
 - zu erläutern, wie der Ablauf der Bestellung einer / eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers sowie die Kostenübernahme konkret vor Ort ausgestaltet werden.
- Deutsche Gebärdensprache soll als eigenständige Sprache gefördert werden:
 - Das Land RLP fördert die Deutsche Gebärdensprache und ermöglicht den Zugang zu gebärdensprachlichen Bildungsangeboten.
 - Die Förderung der Gebärdensprache an Schulen soll entsprechend (§ 13 des Landesgleichberechtigungsgesetzes Berlin) aufgenommen werden.
- Das Land RLP soll die Landesdolmetscherzentrale für Kommunikationsunterstützung unterstützen. Die Landesdolmetscherzentrale soll Leistungen für alle Menschen mit Hörbeeinträchtigungen erbringen. Hierzu gehört neben der bereits jetzt angebotenen Vermittlung von GebärdensprachdolmetscherInnen bspw. auch die Vermittlung von zertifizierten SchriftdolmetscherInnen.
- Damit Eltern ihre Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wahrnehmen können, ist die Sicherstellung und Kostenübernahme von Kommunikation, einschließlich Kommunikationsunterstützung erforderlich. Hierzu gehören insbesondere auch Situationen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (wie z.B. Elternabende)
 1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.
- Dabei ist verpflichtend und ohne Ressourcenvorbehalt sicherzustellen, dass die Eltern an schulischen Veranstaltungen / Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege für gesamte Dauer teilnehmen können (keine Begrenzung



auf ein fixiertes Zeitfenster). Entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzbarkeit sollen formuliert werden..

- Sichergestellt werden muss zudem, dass Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in den politischen Gremien (wie bspw. Schülervertretungen, hochschulpolitischen Gremien) mitwirken können.
- Bezogen auf Interessenvertretungen gibt es eine Schnittstelle zu Leistungsgesetzen in anderen Bereichen (z.B. BTHG). Für eine anschlussfähige Behandlung dieses Aspekts soll es einen Austausch mit der AG Umsetzung BTHG geben.
- Rechtliche Betreuer und Betreuungsbehörden als Träger öffentlicher Belange sollen in die Regelungen einbezogen werden.
- Für die konkrete Umsetzung soll eine Rechtsverordnung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen insbesondere zu folgenden Themen erarbeitet werden:
 - Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung,
 - Art und Weise der Bereitstellung von geeigneter Kommunikationsunterstützung und
 - Bestimmung der geeigneten Kommunikationsunterstützung.

3.3 Barrierefreie Zugänglichkeit zu den Verfahren

§ 6 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken in LGGBehM- aktuell:

(1) Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen sind die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften finden die Sätze 1 und 2 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verpflichtung umzusetzen ist.

- Für barrierefreien Zugang und barrierefreie Nutzung ist es erforderlich, dass Vordrucke und Bescheide, aber insbesondere auch die Verfahren barrierefrei zu gestalten sind (z.B. Elster-Online ist nicht barrierefrei, Gewährleistung rechtsgültiger Unterschriften etc. so ist z.B. der Name der helfenden Amtsperson auf dem Formular zu erwähnen).
- Damit deutlich wird, dass es um die gleichberechtigte Zugänglichkeit zu den Verfahren geht (Bescheide, Vordrucke, Informationen, aber auch die Rückläufe) muss der Paragraph entsprechend umbenannt werden („Barrierefreie Zugänglichkeit zu den Verfahren“).
- Verweise auf andere Gesetze müssen überprüft werden, damit es nicht zu gegenseitigen Verweisen ohne Konkretisierung kommt. Bspw. Verweis im E-Government-Gesetz auf Regelungen des LGGBehM und der Verordnungen. Entsprechend muss das LGGBehM



alle Aspekte (wie z.B. digitalisierte Verfahren, Informationen, Partner, elektronische Beteiligung) beinhalten.

- Zu einer barrierefreien Gestaltung der Verfahren gehören insbesondere
 - Bescheide, Vordrucke
 - Informationen
 - Verfahren bei Nutzung von Hilfspersonen
 - Verfahren zur Gewährleistung der Rechtsgültigkeit von Unterschriften.
- Die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen sollen bei der Gestaltung der Verfahren berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere
 - Gestaltung von schriftlichen Bescheiden
 - Allgemeinverfügungen
 - Öffentlich-rechtliche Verträge
 - Vordrucke und amtliche Informationen (insbesondere auch Antragsformulare und Informationen über Leistungsansprüche).
 - Ermöglichung von Interaktion, auch bei Informationstechnologien (es ist wichtig, dass die Menschen Reagieren, agieren können).
- Es muss gewährleistet werden, dass persönliche Hilfen in Anspruch genommen werden können (angemessene Vorkehrungen).
- Insbesondere sollen dabei die „Leichte Sprache“ sowie das Erfordernis, für gehörlose Menschen Schriftstücke ggf. in Deutsche Gebärdensprache wiederzugeben, gesondert aufgenommen werden.
- Die Landesregierung soll zum Auf- und Ausbau von Kompetenzen in Bezug auf leichte Sprache verpflichtet werden (s. bspw. § 9 Abs. 2 BGG NRW).
- Die Regelungen sollen für eigene Belange sowie für eigene Rechte gelten; zur Wahrnehmung der eigenen Rechte gehört insbesondere auch die politische Beteiligung. Die Regelungen sollen ebenso für die elterliche Sorge gelten.
- Die Zugänglichkeit soll in der jeweils wahrnehmbaren Form ohne zusätzliche Kosten für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Sinnesbehinderungen, ausdrücklich eingeschlossen sind hier neben Menschen mit einer Sehbehinderung auch Menschen mit einer Hörbehinderung.
- Sofern dem Träger öffentlicher Belange bekannt ist, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, muss dieser das Verfahren pro aktiv durch angemessene Vorkehrungen barrierefrei gestalten.
- Für die konkrete Umsetzung soll eine Rechtsverordnung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.



3.4 Barrierefreie Informationstechnik

§ 7 Barrierefreie Informationstechnik in LGGBehM- aktuell:

(1) Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften findet Satz 1 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen.

- Die barrierefreie Gestaltung umfasst insbesondere Internetauftritte und -angebote, grafische Programmoberflächen, einschließlich Apps und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte.
- Hierbei ist darauf zu achten, dass die Barrierefreiheit entsprechend der unterschiedlichen Anforderungen LG nur durch unterschiedliche Maßnahmen (insbesondere Audiodeskription, Leichte Sprache, Deutsche Gebärdensprache, sprachbegleitende Gebärden, Untertitelung) erreicht werden kann. Grundsätzlich sollen alle Informationen so angeboten werden, dass sie über zwei unterschiedliche Sinne wahrgenommen werden können (Zwei-Sinne-Prinzip): Akustische Signale auch visuell anzeigen; Text auch als Sprache anbieten und umgekehrt.
- Für die Umsetzung der barrierefreien Informationstechnik soll eine hohe Verbindlichkeit, verbunden mit einer Terminierung festgeschrieben werden:
 - Beschränkungen für eine barrierefreie Gestaltung gelten nur in „unzumutbaren“ Fällen und sind in Begrenzung auf die Umstellung bereits vorhandener Systeme möglich.
 - Die Aufstellung eines konkreten Zeitplans zum systematischen Abbau von Barrieren ist eine explizit formulierte Bedingung.
 - Festgelegt werden soll, bis zu welcher Informationstiefe Internetseiten barrierefrei sein müssen. Dies kann als eine Aufgabe der Fachstelle formuliert werden.
- Umsetzung der BITV 2.0 sowie europäischer Normierungen in der Rechtsverordnung zu § 7 sowie im LGGBehM. Auch bezogen auf Inhalte und Regelungstiefe soll sich das zu novellierende LGGBehM an der BITV 2.0 orientieren.
- Die Anforderungen an eine barrierefreie Informationstechnik richten sich sowohl an die klassischen Seiten (Information) als auch an die interaktiven Seiten (Tweets, Facebook etc. sind insbesondere u.a. für politische Prozesse sehr wichtig). So muss auch das Handling der Seiten barrierefrei möglich sein.
- Eine Aufgabe der ggf. einzurichtenden Fachstelle soll darin bestehen, Möglichkeiten und Strategien der konkreten Umsetzung einer barrierefreien Informationstechnik zu erarbeiten.



- Bei einer Umstellung auf digitale Verfahren soll die Verpflichtung bestehen, Information und Interaktion analog und digital barrierefrei anzubieten oder entsprechende angemessene Vorkehrungen zu treffen.
- Der Informationsfluss im Fall von Katastrophen oder in Notfällen muss barrierefrei gestaltet werden (bspw., wie kann konkret ein Notruf abgesetzt werden?) Hier muss die KatV ggf. entsprechend angepasst werden.
- Menschen mit Behinderungen sollen bei der Erarbeitung und der Bereitstellung entsprechender Systeme eingebunden werden.
- Für die konkrete Umsetzung soll eine Rechtsverordnung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen insbesondere zu folgenden Themen erarbeitet werden:
 - Anzuwendende technische Standards,
 - Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
 - Zu gestaltende Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

3.5 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr:

(1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen

1. bei Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich berücksichtigen und
2. die bereits bestehenden Bauten schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei gestalten.

Eckpunkte für LGGBehM-Neu:

- Gegenstand dieses Paragraphen sind „Gestaltete Lebensbereiche“, hierzu gehören insbesondere:
 - Bauliche Anlagen: Hierzu sollen Beispiele in Form einer offenen Liste benannt werden: Schulen, Universitäten, Rathäuser, Gerichte, Kultureinrichtungen
 - Öffentliche Wege, Plätze, Straßen
 - Öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel, hierzu zählt ausdrücklich auch die Möglichkeit der Beförderung in einem Taxi.
- Besondere Wohnformen: Hohe Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Wohnformen nach § 5 LWTG (Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe) könnten ggf. dazu führen, dass diese Angebote verringert werden, sofern auch private Wohnungen mit ambu-



lanter Unterstützung unter diese Norm fallen. Entsprechende Ausnahmen der Regelungen können unter erschwerten Bedingungen und nur unter Beteiligung der Betroffenen zugelassen werden.

- Auch für den Bereich Verkehr soll das Zwei-Sinne-Prinzip verankert werden.
- Zu ÖPNV
(§ 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz: Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.)
 - Sicherung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Hier ist es insbesondere wichtig, in Mobilitätsketten zu denken (Bus>Bahn>Bus) und dabei auch die Wege zwischen den jeweiligen Reisestationen einzubeziehen.
 - Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - Barrierefreier ÖPNV soll noch einmal explizit als Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge der Kommunen und Landkreise im LGGBehM aufgeführt werden.
- Die Definition von Barrierefreiheit wird für das LGGBehM im Paragrafen zur Barrierefreiheit behandelt. Die Gestaltung der Barrierefreiheit muss nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.
- Notwendig und zielführend ist eine frühzeitige Einbeziehung / Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei Planung zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit – bereits im Planungsverfahren (konzeptionelle Phase). Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Einbeziehung muss genau formuliert werden.
- Aufgrund ihrer Bedeutung soll im LGGBehM-neu ein eigener Paragraf zur Definition von Beteiligung aufgenommen werden. Insbesondere folgende Grundsätze der Beteiligung sollen aufgenommen werden:
 - Klare Regelungen, einschließlich Befristungen, wie bspw. in § 3 II Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom): „Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Beauftragten oder Beiräte für die Belange behinderter Menschen anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über eine derartige Interessenvertretung, sind bei Vorhaben der Ortsgemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat der Verbandsgemeinde und, wenn auch diese darüber nicht verfügt, die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises sowie bei Vorhaben der Verbandsgemeinden und sonstigen kreisangehörigen Gemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises anzuhören, andernfalls die entsprechenden regional tätigen Verbände im Sinne des § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen. Wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen über die Anhörung keine Stellungnahme der angehörten Interessenvertretung abgegeben, gilt die Zustimmung zur Vorhabenplanung als erteilt, wenn auf die Folgen des Fristablaufs in der Anhörung hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Frist um einen Monat verlängert werden.“



- Sicherstellung der Fachlichkeit: Fachlichkeit spielt bei der Beteiligung eine zentrale Rolle, sie ist bei Beauftragten/Beiräten aber nicht immer vorhanden. Deshalb ist es notwendig, dass eine Beteiligung z.B. auch mit Unterstützung unbeteiligter Dritter (Fachstelle) oder durch Einholen der Expertise durch einen Sachverständigen (einschließlich der Kostenübernahme) ermöglicht wird.
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen von Beginn an (konzeptionelle Phase).
- Wissensaufbau und Information in Beiräten/ Beauftragten (s. hierzu auch Bewusstseinsbildung, Beteiligung).
- Wichtig ist auch hier der Grundsatz, dass mit einer gewissen Übergangsfrist nur noch derjenige/ diejenige Person/ Organisation im Bereich der gestalteten Lebensbereiche öffentliche Mittel erhält, deren Angebot barrierefrei im Sinne des Gesetzes ist. Abweichungen und Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Beteiligung der Menschen mit Behinderung.
- Sofern von den Mindestforderungen für die Barrierefreiheit abgewichen werden kann („so weit wie möglich ... „) ist zwingend eine Beteiligung der Menschen mit Behinderung vorzusehen. Für diese Fälle sind zudem Maßstäbe zu formulieren, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „so weit wie möglich ... “ angewandt werden muss.
- Vergleichbar mit dem Personenbeförderungsgesetz soll eine Frist vorgesehen werden, bis wann Barrierefreiheit im Sinne des Gesetzes erreicht werden muss. Darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen der Begründung und Beteiligung der Menschen mit Behinderung.
- Sichert werden muss die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport nach Art. 30 UN-BRK. Hierzu reicht eine rein bauliche Barrierefreiheit ausdrücklich nicht aus. Diese wesentliche Anforderung muss in der gesamten Ausgestaltung des Gesetzes und insbesondere in den Paragrafen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden. In welcher Weise diese Anforderung umgesetzt wird, ist zu prüfen.

3.6 Landesfachstelle Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz

In LGGBehM in aktueller Fassung bislang nicht enthalten

Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

- Es soll eine Landesfachstelle als zentrale Anlaufstelle für die Erstberatung von Trägern öffentlicher Belange sowie ggf. für Unternehmen der privaten Wirtschaft eingerichtet werden.
- Mögliche Aufgaben können sein
 - Beratung und Unterstützung der Behindertenbeiräte/-beauftragten



- Bereitstellung und Bündelung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit z.B. in einem Online Wissensportal
 - Aufbau eines Kompetenznetzwerks Barrierefreies Rheinland-Pfalz; besonders zu bereits bestehenden Institutionen wie bspw. der Landesberatungsstelle barrierefreies Bauen und Wohnen und mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Bewusstseinsbildung für den nachhaltigen Mehrwert barrierefreier Strukturen
 - Verankerung der „Leichten Sprache“ in der Fachstelle
 - Erarbeitung von Anforderungen an die Informationen und die Informationstiefe, die im technischen Kommunikationsformen (offener Begriff, auch twitter, facebook etc.) zwingend barrierefrei gestaltet werden müssen.
 - Beratung, Information, Unterstützung und Schulung der Träger der öffentlichen Belange zur Umsetzung der Barrierefreiheit im umfassenden Sinne.
 - Unterstützung der Träger öffentlicher Belange zur Umsetzung der Fristen für die Barrierefreiheit
- Damit die genannten Aufgaben adäquat wahrgenommen werden können, bedarf es entsprechender Qualifikationen der Mitarbeitenden in der Fachstelle
- Einrichtung eines Steuerungskreises: Die Beratung der Fachstelle soll durch einen Expertenkreis, welchem u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen, des Teilhabebeirates, des für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums und weiterer für Barrierefreiheit zuständiger Landesbehörden angehören, erfolgen. Durch diesen Steuerungskreis können auch die weiteren Arbeitsinhalte der Fachstelle festgelegt werden.
- Dieses Gremium kann bspw. auch anregen, dass die Fachstelle bspw. Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit begleiten soll.
- Die Trägerschaft der Landesfachstelle Barrierefreiheit soll beim Land in Kooperation mit dem Landesbetrieb Bauen, Mobilität und dem LDI (und ggf. weiteren) angesiedelt sein.

3.7 Zielvereinbarungen

- Da Zielvereinbarungen nicht als geeignetes Instrument für die Umsetzung der Barrierefreiheit erscheinen, sollen klare Regelungen mit Fristsetzungen im LGGBehM-neu verankert werden.
- Auf Bestimmungen zu Zielvereinbarungen im LGGBehM-neu soll entsprechend verzichtet werden.

3.8 Wahlen

- Aktives Wahlrecht:



- Abschaffung der Vorenthaltung des Stimmrechts (da das Wahlrecht nicht im LGG-BehM-RLP geregelt ist, sondern im KWG-RLP und LWahlG-RLP, besteht für diese Gesetze ebenfalls grundlegender Novellierungsbedarf).
 - Es ist sicher zu stellen, dass die Verfahren, Einrichtungen und Materialien für die Wahlen zu den Volksvertretungen auch für Menschen mit Behinderungen geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sind (auch Verpflichtung zur Audiodeskription, Übersetzung DGS / Untertitelung von Wahlsspots und Wahlsendungen etc.).
 - Parteien erhalten öffentliche Mittel, u.a. weil sie die Aufgabe wahrnehmen, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Es soll daher mit einer Übergangsfrist die Pflicht verankert werden, die Informationsarbeit der Parteien vollständig barrierefrei zu gestalten. Auch hier ist festzulegen, wie dies überwacht und sanktioniert wird.
- Politische Teilhabe / passives Wahlrecht:
- Das Recht von Menschen mit Behinderungen, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen, soll geschützt werden.
 - Hierfür soll auch die Pflicht der politischen Gremien und Vertretungsorgane formuliert werden, ihre öffentlichen Sitzungen für Teilnehmer und Gäste barrierefrei durchzuführen sowie alle Sitzungen für die Mitglieder und Mitwirkenden der Gremien barrierefrei durchzuführen.
 - Bei den Formulierungen des LGGBehM-neu ist zu klären, welche konkreten Aspekte aufzunehmen sind (z.B. Barrierefreiheit bei Gremiensitzungen, Gewährleistung angemessener Vorkehrungen, Frist für barrierefreie Wahllokale).
 - Ausnahmen von den Regelungen sollen nur mit Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden können.



4 Interessenvertretung / Bewusstseinsbildung

4.1 Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen

§ 11 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen

(1) Die Landesregierung bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die oder der Landesbeauftragte bleibt bis zur Nachfolgebestellung im Amt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten behinderter Menschen eingehalten werden; sie oder er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Belange behinderter Frauen berücksichtigt und bestehende Benachteiligungen behinderter Frauen beseitigt werden. Die oder der Landesbeauftragte hat Eingaben von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.

(3) Die oder der Landesbeauftragte ist innerhalb der Landesregierung bei allen grundsätzlichen Fragen, die die Belange von behinderten Menschen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren; § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt hinsichtlich der Erteilung von Auskünften und der Gewährung von Akteneinsicht entsprechend. Für Gerichte finden die Sätze 2 und 3 und für Staatsanwaltschaften und den Rechnungshof findet Satz 3 Anwendung, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

Landesbeauftragte/r für die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

- Bestellung durch die Landesregierung für eine Legislaturperiode, Wiederbestellung ist möglich (so bereits in Abs. 1 LGGBehM-aktuell enthalten). Bei der Bestellung des Beauftragten soll das Einvernehmen des Landesteilhabebeirats hergestellt werden. Hierdurch kann eine stärkere Legitimation erreicht werden.
- Die/ der Landesbeauftragte/r soll unabhängig und nicht weisungsgebunden sein, die Tätigkeit soll ressortübergreifend sein (vgl. bspw. § 13, Abs. 1 Satz 2 L-BGG BW).
- An welcher Stelle (Sozialministerium / Staatskanzlei / Landtag) die/ der Behindertenbeauftragte angesiedelt werden soll im LGGBehM-neu weiterhin nicht festgeschrieben werden (vgl. bspw. BGG-Bund). Auf diese Weise wird eine flexible Handhabung ermöglicht.
- Der / die Landesbehindertenbeauftragte soll über politischen Vorgänge informiert werden.

Aufgaben

- Hinwirken auf Verwirklichung der Ziele des Gesetzes und Einhaltung der zugehörigen Bestimmungen und Rechtsverordnungen. Des Weiteren sollen andere Vorschriften, die



die Belange von Menschen mit Behinderung (bei den Trägern öffentlicher Belange) betreffen, aufgenommen werden (vgl. bspw. § 12, Abs. 2 BGG-NRW).

- Beratung der Einrichtungen und Institutionen im Geltungsbereich des LGGBehM-Neu in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderungen und Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (vgl. bspw. § 12, Abs. 2 BGG-NRW).
- Hinwirkung auf Erfüllung der Verpflichtung des Landes, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für gleichwertige Lebensbedingungen für und die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.
(vgl. bspw. § 14, Abs. 1 L-BGG Baden-Württemberg oder § 14, Abs. 1 BbgBGG, § 12, Abs. 1 Pkt. 1 BGG NRW).
- Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Männern und Frauen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Diskriminierung
(vgl. bspw. § 12, Abs. 1 Pkt. 2 BGG NRW).
- Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, Anrufungsrecht
(vgl. bspw. § 14, Abs. 2 L-BGG Baden-Württemberg, § 23 BGG LSA).
- Beratung der Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik (vgl. bspw. § 12 BGG LSA).
- Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wesentlichen Akteuren, insbesondere kommunale Behindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeirat, Behindertengruppen, -vereine und -verbänden, sowie Unterstützung deren Tätigkeit (vgl. bspw. § 14, Abs. 5 BbgBGG).

Ausstattung, Rechte und Befugnisse

- Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Personal- und Sachausstattung soll bereitgestellt werden.
- Frühzeitige Beteiligung, rechtzeitige Anhörung der oder des Landesbeauftragten bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften, rechtzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme bei sonstigen Ressortabstimmungen, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen.
- Unbestimmte Zeitbegriffe (wie frühzeitig oder rechtzeitig) sollen näher definiert werden.
- Verpflichtungen der Träger öffentlicher Belange zur Unterstützung der oder des Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere
 - Erteilung der erforderlichen Auskünfte und
 - Gewährung von Akteneinsicht (unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten)



4.2 Kommunale Beauftragte für die Belange behinderter Menschen

- Es soll eine Verpflichtung von Städten und Kreisen geben, kommunale Beauftragte einzusetzen (wie bspw. auch in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt). Dabei ist eine mögliche Förderung des Landes zu prüfen, wenn die Beauftragten hauptamtlich eingesetzt werden.
- Es soll eine Informationspflicht über die Benennung von kommunalen Beauftragten an den Landesbehindertenbeauftragten geben, damit dieser eine landesweite Übersicht erstellen kann.
- Die kommunalen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen sollen unabhängig, weisungsunabhängig sowie ressortübergreifend arbeiten. Wie dies sicher gestellt wird und nach welchem Verfahren kommunale Beauftragte eingesetzt werden, ist auf kommunaler Ebene zu klären.
- Um die Ausgestaltung der Stelle näher zu bestimmen, soll die Zielsetzung, die mit dieser Funktion verbunden wird, benannt und eine Musteraufgabenbeschreibung entsprechend des Landesbeauftragten aufgenommen werden. Zu den Aufgaben gehören bspw.
 - Beratung der Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen
 - Zusammenarbeit mit der Verwaltung
 - Aufgabenwahrnehmung als Ombudsfrau/Ombudsmann
 - Unterstützung bei der Erstellung kommunaler Aktionspläne
 - Zusammenarbeit auf Landesebene.
- Die frühzeitige Beteiligung der Beauftragten soll – vergleichbar mit der/dem Behindertenbeauftragten auf Landesebene – aufgenommen werden.
- Für eine wirksame Arbeit ist die Unterstützung durch öffentliche Stellen, insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht (im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten) sehr wichtig und soll aufgenommen werden.
- Die Kommunen sollen einen kommunalen Teilhabebeirat installieren. Möglichkeiten einer Förderung durch das Land sind zu prüfen.
- Inwieweit in diese Regelungen auch die Verbandsgemeinden einbezogen werden können, ist zu prüfen.

4.3 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

§ 12 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

(1) Es wird ein Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen gebildet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, berät und unterstützt. Die obersten Landesbehörden haben den Landesbeirat bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben anzuhören, soweit diese für behinderte Menschen von besonderer Bedeutung sind.



(2) Die oder der Landesbeauftragte ist vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats ohne Stimmrecht; sie oder er legt die Anzahl der weiteren Mitglieder des Landesbeirats fest und beruft diese auf Vorschlag insbesondere

von Verbänden und von Selbsthilfegruppen behinderter Menschen,

der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz,

der kommunalen Spitzenverbände und

von Gewerkschaften und von Unternehmerverbänden.

Für jedes weitere Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, welches die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfall wahrnimmt. Bei den Vorschlägen und bei der Berufung sind nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Zahl zu berücksichtigen. Die oder der Landesbeauftragte kann eine Person bestimmen, die im Vertretungsfall anstelle der oder des Landesbeauftragten an Sitzungen des Landesbeirats als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied teilnimmt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landesbeirats werden für die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten berufen; erneute Berufung ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen; auf Antrag der vorschlagenden Stelle hat sie die oder der Landesbeauftragte abuberufen.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesbeirats zu treffen; Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(5) Die Geschäfte des Landesbeirats werden von dem fachlich zuständigen Ministerium geführt.

- Mitglieder des Landesteilhabebeirates sollen Vertreterinnen und Vertreter, wie in § 12 LGGBehM-aktuell sowie der Rehabilitationsträger berufen werden. Alle Mitglieder sollen stimmberechtigt sein. Bei der Berufung ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen) immer die Mehrheit der möglichen Stimmen innehat.
- Durch die folgenden vorgeschlagenen Neuregelungen wird dem Wunsch Rechnung getragen, nicht nur angehört zu werden, sondern auch die Möglichkeit zur wirksamen Stellungnahme zu erhalten.
 - Das Verfahren der Anhörung des Teilhabebeirates durch die obersten Landesbehörden nach § 12 I LGGBehM-aktuell (s.o.) soll näher definiert werden. So sollen mindestens die Fristen bestimmt werden, innerhalb derer dem Teilhabebeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Erforderlich ist dabei eine Mindestfrist von vier Wochen bzw. eine angemessene Frist zum Umfang des Vorhabens.
 - Die Pflicht zur Anhörung durch oberste Landesbehörden soll ergänzt werden um eine Pflicht zur Benachrichtigung des Landesbeirats, sobald die obersten Landesbehörden beginnen, sich mit der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder mit sonstigen Vorhaben zu beschäftigen, die für behinderte Menschen von besonderer Bedeutung sind (konzeptionelle Phase) .



- Der Teilhabebeirat soll die Landesregierung beraten. Welche Konsequenzen sich aus diesen Anforderungen hinsichtlich der personellen und materiellen Ausstattung ergeben, ist im Detail auf Relevanz hinsichtlich des LGGBehM zu prüfen.

4.4 Berichtspflicht

§ 13 Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2004, über die Lage der behinderten Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen und über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz.

(2) In den Berichten nach Absatz 1 ist auch auf die Situation am Arbeitsmarkt, gegliedert nach den einzelnen Gruppen behinderter Menschen, einzugehen.

(3) In die Berichte nach Absatz 1 ist auch eine geschlechtsspezifisch und nach Ressortbereichen gegliederte statistische Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den in § 5 Satz 1 genannten Behörden aufzunehmen.

- Im LGGBehM soll eine Berichtspflicht verankert werden. Dieser Bericht soll
 - auf den Landesaktionsplan Bezug nehmen, mit der Fortschreibung des Landesaktionsplans verknüpft werden und Empfehlungen hierzu enthalten.
 - sich an den Anforderungen des Art 31 UB-BRK orientieren. Insbesondere sollen die laut Fachausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit bestehenden Mängel bei der Datenbasis möglichst weitgehend beseitigt werden
 - 57. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.
 - 58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.
- Eine solch umfassende Berichtslegung soll einmal in der Legislaturperiode erstellt werden. Die Berichtspflicht soll daher mit einer Häufigkeit von 5 Jahren festgesetzt werden.
- Aus der Berichtspflicht ergibt sich die Pflicht zur Datenerhebung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in den amtlichen Statistiken des Landes.



5 Umsetzungskontrolle / Rechtsmittel

5.1 Unbestimmte Rechtsbegriffe

- Unbestimmte Rechtsbegriffe sollen im konkreten Kontext und mit Verweis auf die Zielsetzung des Gesetzes gefasst werden. Sie unterliegen voller gerichtlicher Nachprüfung.
- Unbestimmte Begriffe, wie beispielsweise „schrittweise“, sollen durch eine Terminierung ersetzt werden, damit eine systematische Umsetzung erreicht werden kann.
- Bei der Festsetzung der Fristen für die Umsetzung von Barrierefreiheit in Bau, Mobilität und Kommunikation müssen die Vorgaben der BITV2.0 und der entsprechenden EU-Richtlinie berücksichtigt werden; die dort vorgeschriebenen Fristen sollten möglichst unterschritten werden.
- Kommunale Ebene: Es ist wichtig, den Kommunen eine Zielplanung mit entsprechenden Fristen vorzuschreiben, wobei die Beiräte einbezogen werden sollen. Dies kann bspw. in den Aktionsplänen zur Umsetzung UN-BRK erfolgen.
Hinweis zum Koalitionsvertrag: „Wir werden überprüfbare Ziele und Zeitvorgaben zur Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit für das Land festlegen und für die Kommunen entsprechende Zielvereinbarungen mit allen Beteiligten anstreben.“ (Koalitionsvertrag S. 123 f.)

5.2 Beteiligung / Einbeziehung bei Planungen

- Notwendig und zielführend ist eine frühzeitige Einbeziehung / Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände bei Planungen zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit – bereits im Planungsverfahren (konzeptionelle Phase). Die konkrete Ausgestaltung einer solchen verpflichtenden Einbeziehung wird konkret formuliert (s. hierzu auch Eckpunkte zu Landesteilhabebeirat, Landesbeauftragten für Belange der Menschen mit Behinderungen).
- Die tatsächliche Umsetzung einer frühzeitigen Einbeziehung / Beteiligung der Menschen mit Behinderungen soll durch ein entsprechend ausgestaltetes umfassendes Verbandsklagerecht (nicht begrenzt auf Feststellungsklage, s.u.) sichergestellt werden.
- Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren ist im aktuellen LGGBehM enthalten und soll in die novellierte Fassung ebenfalls aufgenommen werden.

5.3 Sanktionsmöglichkeiten / Klagerechte

- In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob das LGGBehM über Gewährleistungsrechte und Schutzrechte zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hinaus auch Leistungs- und Abwehrrechte implementieren soll, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durchzusetzen und deren Nicht-Einhaltung zu sanktionieren



- So müssen beispielsweise Bescheide den individuellen Bedarfen entsprechend barrierefrei gestaltet sein. Eine Nichtbeachtung dieses Gebots soll dazu führen, dass der Bescheid nicht rechtswirksam ist. Die konkrete Umsetzung (im zu novellierenden LGGBehM oder einer entsprechenden Rechtsverordnung) soll geprüft werden.
- Zudem sind Verfahren aufzunehmen, wie bei Verstößen gegen die Pflichten (bspw. Recht auf Beteiligung) nach dem LGGBehM zu reagieren ist. Dies darf nicht allein vom Klagerecht bzw. den Klagemöglichkeiten Betroffener abhängen.
- Schlichtungsstellen: Im aktuellen LGGBehM sind keine Regelungen für eine Schlichtungsstelle enthalten. Es soll eine niedrighschwellige, qualitativ gut ausgestaltete, kostenlose Schlichtungsstelle nur für individuelle Anliegen installiert werden. Diese Schlichtungsstelle soll als zusätzliches Angebot implementiert werden. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist ausdrücklich nicht verpflichtend. Das Verbandsklagerecht bleibt hiervon vollständig unberührt.
- Das Verbandsklagerecht durch anerkannte Verbände soll offen formuliert und nicht auf bestimmte Klagemöglichkeiten (z.B. Feststellungsklage) begrenzt werden (vgl. bspw. § 6, Abs. 1 BGG-NRW: „Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen nordrheinwestfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage erheben wegen eines Verstoßes gegen ...“).
- Eine Klagebefugnis soll auch bei Nicht-Beteiligung möglich sein.
- Das Verbandsklagerecht soll effizienter gestaltet werden. Der Verzicht auf Darlegung der allgemeinen Bedeutung kann einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung des Verfahrens leisten (Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW Drucksache 16 / 9761, S. 9).
- Ein Kernpunkt des LGGBehM ist die umfassende Gewährung des Rechtsschutzes.

5.4 Rolle der / des Behindertenbeauftragten

- Die Aufgabenwahrnehmung des Behindertenbeauftragten soll gestärkt werden, wobei eigene Klagemöglichkeiten ausgeschlossen sind. Die Stärkung der Rolle soll bspw. durch das Recht auf Akteneinsicht auch in rechtlichen Verfahren sowie das Beanstandungsrecht mit Suspensiveffekt erfolgen. (Durch den Suspensiveffekt wird eine Entscheidung solange nicht wirksam, bevor über das Rechtsmittel – hier die Beanstandung – abschließend entschieden ist).

5.5 Umsetzungsfristen

- zur Umsetzung der Barrierefreiheit für Träger öffentlicher Belange des Landes sollen im Landesgesetz folgende Fristen genannt werden (ausgehend vom Inkrafttreten des Gesetzes zum September 2018):



- Bauliche Anlagen: Umsetzung bis zum 1. Januar 2027
(Die Umsetzungsfrist von ca. 8 Jahren, entspricht der ursprünglich im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz vorgesehenen Regelung, deren Beibehaltung von Rheinland-Pfalz im Bundesrat gefordert wurde).
- Barrierefreie digitale Informationstechnik entsprechend der zeitlichen Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/2102 sowie deren Durchführungsrechtsakte, hier insbesondere die Einbeziehung von Audiodeskriptionen und deutscher Gebärdensprache oder Untertitelungen bei zeitgesteuerten Medien und Erläuterungen in Leichter Sprache:
 - September 2018: Barrierefreiheit neuer Webseiten
 - September 2019: Barrierefreiheit von Intranetangeboten etc.
 - September 2020: Barrierefreiheit aller Webseiten
 - Juni 2021: Barrierefreiheit mobiler Anwendungen
- Rechtsanspruch auf Informationen in Leichter Sprache zum 1. Januar 2020
- Anspruch auf barrierefreie Verfahren (Bescheide, Vordrucke etc.) gilt unverzüglich, weil sie der aktuellen Gesetzeslage entsprechen

5.6 Rechtsverordnungen

- Zu den §§ 6, 7 und 8 (Kommunikationsformen, barrierefreies Verwaltungsverfahren, barrierefreie Informationstechnik) soll es Verordnungsermächtigungen geben.
- In den Rechtsverordnungen sollen insbesondere auch Beteiligungsrechte sowie Fristensetzungen aufgenommen werden.
- Zu prüfen ist zudem, inwieweit Rechtsverordnungen zu Konsequenzen bei Verstößen gegen das LGGBehM (z.B. Maßregelungen/ Bußgeldkatalog, Zuständigkeiten für die Verfolgung) erlassen werden sollen.
- Bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen sollen Menschen mit Behinderungen beteiligt werden.

5.7 Monitoring-Vereinbarung

- Bekräftigt wird das im Koalitionsvertrag enthaltene Monitoring des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LAP) Monitoring-Vereinbarung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte als dauerhafte Begleitung sowie die Konzipierung des Instruments der Normenkontrolle im Rahmen dieser Vereinbarung
- Im Rahmen dieser Normenkontrolle sollen Methoden entwickelt werden, die bei der Verabschiedung von Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt berücksichtigt werden.

5.8 Anforderungen an Landesgesetze

- Aufgenommen werden soll ein eigenständiger Paragraf zu den Anforderungen an Landesgesetze für die Umsetzung der Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft. Dabei



soll insbesondere darauf geachtet werden, dass gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

- Die Landesregierung soll bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen sowie dem Erlass von untergesetzlichen Regelungen überprüfen, „ob die Regelungen Menschen mit Behinderungen mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang stehen, ihren Prinzipien angemessen Rechnung tragen und Menschen mit Behinderungen in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft gefördert werden. Die Landesregierung trifft geeignete Regelungen zur Durchsetzung dieser regelmäßigen Normprüfung.“ (Stellungnahme der Monitoring-Stelle zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/9761)